



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 1016/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Frau , alias ,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5254890-479,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (VR China)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Beckmann

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Dezember 2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Staatsangehörige der Volksrepublik China. Sie reiste 2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ein Asylantrag wurde von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt; jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Entscheidung ist seit 2005 rechtskräftig.

Im Juli 2006 begann die Klägerin wegen Blutungsanämie, diffuser muskulärer Schmerzen bei somatisierter Depression mit Kopfschmerzen eine medizinische Behandlung bei Herrn Dr. med. . Am 30. April 2007 wurde sie in das Hospital zur stationären Behandlung eingewiesen.

Am 1. Juni 2007 beantragte die Klägerin bei dem Bundesamt, „den Flüchtlingsschutz bzw. den Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs. 7 nunmehr zu erteilen“. Zur Begründung machte sie geltend, in ihrem Heimatland eine adäquate medizinische Versorgung nicht erfahren zu können. Mit Bescheid vom 15. Juni 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag ab.

Die Klägerin hat rechtzeitig Klage erhoben, zu deren Begründung sie ärztliche Bescheinigungen vorlegt, nach denen die folgenden Diagnosen bestehen: Somatoforme Schmerzstörung, Konversionsstörung, rezidivierende depressive Störung, mittelgradige Episode.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 15. Juni 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Hinblick auf die Volksrepublik China besteht.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG liegen nicht vor. Die Klägerin muss für den Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht mit einer erheblichen konkreten Gefahr für ihre Gesundheit rechnen.

Nach dem letzten Befundbericht des Krankenhauses vom 18. November 2008 ist wegen der Erkrankungen der Klägerin eine psychotherapeutische Behandlung dringend indiziert. Es ist schon zweifelhaft, ob die Klägerin in China keinen Zugang zu einer solchen Behandlung haben kann, obgleich auf dem Gebiet der Psychotherapie sogar ein wissenschaftlicher Austausch zwischen Deutschland und China erfolgt (vgl. z. B. www.dcap.de). Es mag für den hier zu bewertenden Einzelfall aber offen bleiben, ob die Klägerin in China Zugang zu einer solchen Behandlung hat. Selbst wenn die Klägerin in China keinen Zugang zu einer psychotherapeutischen Behandlung erhalten könnte, führte dies im Verhältnis zu ihrer derzeit bestehenden Situation in Deutschland zu keiner Verschlechterung des Gesundheitszustands. Ausweislich des Befundberichts hat sie nämlich auch in Deutschland keinen Zugang zu einer solchen Behandlung, weil ihr die dafür notwendigen deutschen Sprachkenntnisse fehlen. Die Einwendung der Klägerin, der Mangel deutscher

Sprachkenntnisse könne durch die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu der Behandlung beseitigt werden, der ggf. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu finanzieren sei, begründet keine andere Entscheidung. Die Klägerin hat nämlich nicht dargelegt, dass eine solche psychotherapeutische Behandlung durchgeführt wird. Wird in Deutschland keine Therapie durchgeführt, ist eine Veränderung des Gesundheitszustands nicht zu erwarten, wenn auch in China keine solche Therapie durchgeführt würde.

Soweit die Klägerin mit dem Medikament Cymbalta (Duoixetin) behandelt wird, mag ebenfalls dahingestellt bleiben, ob die Klägerin in China - ggf. auch nicht über eine Internet-Versandapotheke - keinen Zugang zu diesem Medikament oder einer vergleichbar wirksamen Behandlung hat (vgl. zu einer eventuellen Ursache der bei der Klägerin eingetretenen Nebenwirkungen anderer Medikamente, die mit ihrem Wirkstoffgehalt für den deutschen Markt produziert sind: DIE ZEIT vom 8. Juli 2004, www.zeit.de/2004/29/M-Psychiatrie, letzter Absatz). Sollte die Klägerin nämlich in China keinen Zugang zu dem Medikament oder einer vergleichbar erfolgreichen Behandlung haben, bewirkte dies nicht eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung im Sinne der gesetzlichen Vorgabe des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist, dass sich die vorhandene Erkrankung der Klägerin aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach ihrer Rückkehr nach China droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05 -, BVerwGE 127, 33 = www.bverwg.de Rn. 15). Ausweislich des von der Klägerin vorgelegten ärztlichen Befundberichts bewirkt die Gabe des Medikaments Cymbalta aber allein eine leichte Stabilisierung ihres Zustands. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf den Beschluss vom 30. Mai 2008 verwiesen.

Soweit die Klägerin eine Verfolgung als Falun Gong Anhängerin geltend macht, hat sie keine neuen Umstände im Sinne des § 51 VwVfG dargelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.
